

EU kompakt

Aktuelles aus Mittel- und Osteuropa

14. Ausgabe, Juli 2005

Liebe Leserinnen,
liebe Leser,

in dieser Ausgabe möchten wir Ihnen unseren Kollegen Dr. Christian Ziegler vorstellen:



Dr. Christian Ziegler ist Wirtschaftsprüfer und seit 1998 Partner bei PricewaterhouseCoopers. Seit dem 1. April 2004 ist Herr Ziegler als Tax Partner für PwC in Moskau tätig. Zu seinen Ausgabenschwerpunkten dort gehören insbesondere die Betreuung von Unternehmen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz sowie das Angebot steuerlicher Beratungsleistungen. Herr Ziegler verfügt über vielfältige Kontakte zu deutschsprachigen Investoren, Verbänden sowie lokalen Behörden und steht daher als erster Ansprechpartner für steuerliche Fragestellungen zu Russland zur Verfügung. Vor seinem Wechsel nach Moskau war Herr Ziegler sechs Jahre für PricewaterhouseCoopers in Wien tätig, wo er hauptsächlich für die steuerliche und rechtliche Beratung von multinationalen Unternehmen sowie Mandanten aus dem Bereich Finanzdienstleistungen zuständig war. Herr Ziegler verfügt über mehr als 25 Jahre Berufserfahrung mit internationalen und nationalen Mandanten im Bereich Steuern und

Rechnungswesen. Er kann darüber hinaus auf ein beträchtliches Know-how in Bezug auf Mittel- und Osteuropa zurückgreifen. So baute er unter anderem als verantwortlicher Partner einer international tätigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft deren Niederlassungen in Ungarn und Tschechien auf. Christian Ziegler hat an der Wirtschaftsuniversität in Wien studiert. Er ist Vorstandsmitglied des Fachsenats für Steuerrecht der österreichischen Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) sowie als Delegierter Österreichs in den Arbeitsgruppen Banken und indirekte Steuern der Europäischen Vereinigung der Wirtschaftsprüfer (European Federation of Accountants, FEE) tätig. Darüber hinaus ist Christian Ziegler zertifizierter Wirtschaftsmediator.

(Kontakt: christian.ziegler@ru.pwc.com, Tel.: +7/095/232-5539)

Bulgarien Zollgesetz

Mit Wirkung vom 4. Juni 2005 wurde das Bulgarische Zollgesetz novelliert. Das Gesetz sieht unter anderem die Durchführung von nachträglichen Zollkontrollen - das heißt Zollkontrollen, die nach bereits erfolgter Freigabe der Waren stattfinden - vor. Gegenstand der Überprüfung ist die korrekte Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften, Abläufe und Außenhandelsmaßnahmen. Die Kontrollen, die von Mitarbeitern der Zollbehörde durchgeführt werden und sich auf Waren, Warenlager, Buchhaltung sowie sonstige Dokumentation beziehen,

können bis zu sechs Monaten dauern. Die Einführung von nachträglichen Zollkontrollen geht auf eine Empfehlung der Europäischen Kommission zurück. Darüber hinaus wurden die Vorschriften hinsichtlich der Strafen bei Verstößen gegen zollrechtliche Vorschriften geändert. Unter anderem wurden gleiche Strafen für natürliche und juristische Personen eingeführt sowie die Strafen für bestimmte Verstöße gemildert.

(Kontakt: Ginka Iskrova, Tel.: +359/2/9355-100)

Estland Körperschaftsteuer

Am 20. Juni 2005 hat das estnische Parlament wichtige Änderungen zum Steuergesetz verabschiedet. Unter anderem wird der Körperschaftsteuersatz in den nächsten vier Jahren schrittweise reduziert. Derzeit beträgt der Körperschaftsteuersatz in Estland 24% bzw. 24/76 der ausgeschütteten Gewinne. Dies bedeutet, wenn die Gewinne eines estnischen Unternehmens im Jahr 2005 z.B. bei EKK 100 liegen, darf das Unternehmen davon EKK 76 als Dividende ausschütten und muss darauf Körperschaftsteuer in Höhe von EKK 24 zahlen. Thesaurierte Gewinne sind in Estland steuerfrei. Ab dem Jahr 2006 soll der Körperschaftsteuersatz auf 23/77 der ausgeschütteten Gewinne, ab 2007 auf 22/78, ab 2008 auf 21/79 und ab 2009 auf 20/80 abgesenkt werden.

Einkommensteuer

Auch der Einkommensteuersatz von derzeit pauschal 24% soll in den nächsten vier Jahren schrittweise abgesenkt werden. Der Einkommensteuersatz soll im Jahr 2006 auf 23%, im Jahr 2007 auf 22%, im Jahr 2008 auf 21% und im Jahr 2009 auf 20% gesenkt werden.

Registrierung ausländischer Arbeitgeber

Ab dem 1. Juli 2005 müssen sich ausländische Unternehmer, die Arbeitnehmer in Estland beschäftigen, bei der estnischen Finanzverwaltung registrieren lassen. Die Registrierung muss innerhalb von zehn Tagen nach der ersten steuerrelevanten Zahlung durch das Unternehmen erfolgen. Die Registrierung ist zwingend erforderlich, sofern ausländische Arbeitgeber Arbeitnehmer beschäftigen, die in Estland sozialversicherungspflichtig sind. Werden jedoch ausschließlich Arbeitnehmer beschäftigt, die während ihrer Tätigkeit in Estland den Sozialversicherungsbestimmungen ihres Heimatlandes unterliegen, ist die Registrierung unter Umständen nicht erforderlich.

(Kontakt: Aare Kurist, Tel.: +372/614/1800)

Kasachstan Investitionsförderung

Mit Wirkung vom 4. Mai 2005 sind Änderungen zum Investitionsgesetz in Kraft getreten, die unter anderem die Vorschriften zur Gewährung von steuerlichen Vergünstigungen betreffen. Die Regelung, nach der steuerliche Vergünstigungen für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren gewährt werden durften, wurde aufgehoben. Nach der neuen Rechtslage wird die Dauer des Zeitraumes im Einzelfall durch die zuständige Behörde in Abhängigkeit von Branche und Höhe der getätigten Investition festgelegt. Darüber hinaus wurde die Überwachung der Einhaltung der an die Gewährung der steuerlichen

Vergünstigungen geknüpften Bedingungen verstärkt. So sind die Investoren nunmehr zu einer regelmäßigen Berichtserstattung verpflichtet und können durch die zuständige Behörde auch vor Ort kontrolliert werden. Eine weitere Änderung betrifft die Gewährung von Zollvergünstigungen, wonach die Einfuhr von Sachanlagevermögen für Investitionsvorhaben nunmehr für einen Zeitraum von fünf Jahren von den Zollgebühren befreit ist. Darüber hinaus werden derzeit Modifikationen hinsichtlich der Investitionsförderung in Sonderwirtschaftszonen im kasachischen Parlament diskutiert. Unter anderem soll der Katalog der förderfähigen Tätigkeiten um die Produktion von Textilien erweitert sowie die Möglichkeit der vollständigen Befreiung von der Körperschaftsteuer für Investoren (soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind) eingeführt werden.

Ölförderung

Im kasachischen Parlament wird derzeit ein Gesetzesentwurf diskutiert, der den rechtlichen Rahmen für die Beziehungen zwischen dem Staat und seinen Vertragspartnern für die gemeinsame Ölförderung auf hoher See (offshore) schaffen soll. Wesentliche Vorschriften des geplanten Gesetzes betreffen die Regelungen zur Vertragsgestaltung zwischen dem kasachischen Staat und den ölfördernden Unternehmen, insbesondere die Kompetenzen der zuständigen staatlichen Behörden, Ausschreibungsverfahren, Vertragsabschluss und Auflösung der Verträge, das Betreiben der Offshore-Anlagen, Besteuerung und Buchführung, die Beständigkeit der vertraglichen Regelungen sowie die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten.

(Kontakt: Courtney Fowler, Tel.: +7/3272/980-448)

Polen Novellierung der Abgabenordnung

Die polnische Abgabenordnung wurde kürzlich novelliert. Eine der wesentlichen Änderungen betrifft die Möglichkeit der Genehmigung der Verrechnungspreise zwischen verbundenen Unternehmen durch den polnischen Finanzminister bzw. die Finanzämter. So können Bedingungen vereinbart werden, die von Anfang an den Vorstellungen des Fiskus entsprechen und nachträglich nicht mehr in Frage gestellt werden. Eine weitere Änderung betrifft die Einführung einer verbindlichen Auskunft. Künftig wird es für die Steuerzahler möglich sein, eine verbindliche Auskunft vom polnischen Finanzminister einzuholen - allerdings vorerst nur in Fragen des internationalen Steuerrechts, und zwar ausschließlich in solchen Fällen, die die Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen betreffen. Darüber hinaus sind die Finanzämter nunmehr befugt, bei unwesentlichen Fehlern des Steuerpflichtigen in der Steuererklärung die Korrekturen selbst vorzunehmen. Sie sind allerdings verpflichtet, den Steuerpflichtigen über die Durchführung der Korrektur zu informieren. Außerdem hat der Steuerpflichtige im Falle einer zu seinen Ungunsten fehlerhaft festgesetzten Steuerschuld nunmehr neben dem Anspruch auf Erstattung des zuviel berechneten Betrages auch das Recht auf Entschädigung für entgangene Gewinne. Bevor die neuen Regelungen in Kraft treten, müssen sie noch vom polnischen Präsidenten unterzeichnet werden.

Höhere Strafen im Steuerrecht

Der polnische Senat diskutiert derzeit Änderungen zum fiskalischen Strafgesetzbuch. Danach sollen bei Straftaten im Steuerbereich unter anderem die Haftstrafen von derzeit drei Jahren auf bis zu fünf Jahre und die Verjährungsfrist von derzeit fünf Jahren auf bis zu zehn Jahre erhöht werden.

(Kontakt: Anna Krzyszton, Tel.: +48/22/523-4637)

Rumänien Währungsreform

Am 1. Juli 2005 begann die zweite Etappe der rumänischen Währungsreform - der neue Leu (RON) wurde im Zahlungsverkehr eingeführt (über die Währungsreform haben wir in der 10. Ausgabe von "EU Kompakt" ausführlich berichtet). Ein neuer Leu (RON) entspricht 10.000 alten Lei (ROL). Die alte Währung wird noch bis zum 31. Dezember 2006 parallel zur neuen Währung im Umlauf sein. Erst ab dem 1. Januar 2007 wird ausschließlich die neue Währung im Zahlungsverkehr akzeptiert.

Abgabenordnung

Die rumänische Abgabenordnung wurde kürzlich geändert. Unter anderem wurden die Strafen für verspätete Steuerzahlungen auf 0,6% für jeden angefangenen Verzugsmonat erhöht. Ab dem 1. Januar werden für verspätete Zahlungen nicht mehr wie bisher Verzugszinsen und/oder Verspätungszuschläge erhoben, sondern auf die ausstehende Steuerschuld Zinsen in Höhe von 0,1% pro Verzugstag berechnet. Darüber hinaus sieht die neue Abgabenordnung die Möglichkeit der Einholung von verbindlichen Auskünften zu steuerlichen Fragen für alle Steuerzahler vor. Außerdem können nach den neuen Regelungen Unternehmen unter bestimmten Bedingungen für die steuerlichen Verbindlichkeiten ihrer zahlungsunfähigen Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden.

Internationale Rechnungslegung

Der Kreis von Unternehmen, deren Finanzberichterstattung entsprechend den internationalen Rechnungslegungsnormen (IFRS) und den EU-Richtlinien zur Rechnungslegung erfolgen muss, ist nunmehr festgelegt worden. Danach sind Kreditinstitute ab dem Jahr 2006 verpflichtet, einen gesonderten Abschluss nach IFRS zu erstellen. Für Unternehmen von allgemeinem öffentlichem Interesse besteht hierzu ein Wahlrecht.

(Kontakt: Edwin Warmerdam, Tel.: +40/21/202-8500)

Russland Erbschaft- und Schenkungssteuer

Am 22. Juni 2005 hat das russische Parlament einen Gesetzesentwurf verabschiedet, welcher die Erbschaftsteuer abschafft. Darüber hinaus befreit der Gesetzesentwurf Schenkungen an nahe Verwandte (insbesondere Ehegatten, Eltern, Kinder, Enkel, Geschwister) von der Schenkungssteuer. Schenkungen unter Personen, die nicht miteinander verwandt sind, werden in Höhe von 13% besteuert. Der verabschiedete Gesetzesentwurf setzt gleichzeitig das bisher geltende Erbschafts- und Schenkungsgesetz außer Kraft.

(Kontakt: Christian Ziegler, Tel.: +7/095/232-5539)

Serbien und Montenegro Arbeitsgesetz

Kürzlich sind vom Serbischen Parlament wichtige Änderungen zum Arbeitsgesetz verabschiedet worden, die unter anderem die Regelungen im Zusammenhang mit Abfindungszahlungen bei Kündigungen betreffen. Im Falle einer per Gerichtsbeschluss festgestellten ungerechtfertigten Kündigung durch den Arbeitgeber hat der Arbeitnehmer nunmehr Anspruch auf seinen alten Arbeitsplatz bzw. auf eine Abfindung in Höhe von 18 Monatsgehältern anstelle einer Wiedereinstellung. Für den Fall, dass sich der Arbeitgeber weigert, den gekündigten Mitarbeiter wieder einzustellen, hat dieser Anspruch auf eine Abfindung in Höhe von 36 Monatsgehältern. Handelt es sich um eine Kündigung aus betriebsbedingten Gründen (aufgrund technologischer, wirtschaftlicher bzw. organisatorischer Änderungen), reduziert sich die Höhe der zu zahlenden Abfindung in Abhängigkeit von der Dauer der Betriebszugehörigkeit auf ein Drittel bis ein Viertel des Monatsgehalts pro Jahr der Betriebszugehörigkeit.

Zoll

Die Regierung hat kürzlich wichtige Änderungen zum Zollgesetz ins Parlament eingebracht. Unter anderem sollen die Kompetenzen der Regierung zur Änderung (Erhöhung bzw. Senkung) der Zollgebühren für solche Waren neu geregelt werden, deren Einfuhr negative Auswirkungen auf den inländischen Markt hat. Eine weitere Neuregelung der Regierungskompetenzen betrifft die Festlegung von Art und Umfang der Unterlagen, die dem Antrag auf Errichtung und Betreiben eines Zolllagers durch den Antragsteller beizufügen sind. Auch ein neues Zolltarifgesetz wird derzeit im Parlament diskutiert. Der Gesetzesentwurf sieht unter anderem eine Erhöhung der Zölle für insgesamt 175 Warenkategorien (hauptsächlich landwirtschaftliche Güter, Leder, Möbel sowie elektrische Haushaltsgeräte) sowie eine Senkung der Zölle für insgesamt 164 Warenkategorien (insbesondere Metalle, Holz und Textilien) vor. Anstelle der bisherigen sechs verschiedenen Zollsätze, sollen zukünftig vierzehn verschiedene Zollsätze zwischen 0% und 30% bestehen. Mit dem neuen Zolltarifgesetz sollen die bestehenden Regelungen an internationale Standards angepasst sowie ein besserer Schutz einheimischer Produzenten gewährleistet werden.

(Kontakt: Marija Bojovic, Tel.: +381/11/3302-100)

Slowakische Republik Neues Existenzminimum

Das monatliche Existenzminimum für eine volljährige natürliche Person wurde von derzeit SKK 4.580 (ca. EUR 120) auf SKK 4.730 (ca. EUR 124) angehoben. Die Höhe des Existenzminimums ist in der Slowakei unter anderem für die Höhe des persönlichen Steuerfreibetrages für Zwecke der Einkommensteuer maßgeblich, da dieser dem 19,2-fachen des monatlichen Existenzminimums entspricht. Der Steuerfreibetrag für natürliche Personen wird damit von gegenwärtig SKK 87.936 (ca. EUR 2.300) auf 90.816 (ca. EUR 2.370) pro Jahr erhöht.

Sozialversicherungs- gesetz

Die slowakische Regierung plant wesentliche Änderungen zum Sozialversicherungsgesetz, die unter anderem eine Modifizierung der Vorschriften im Zusammenhang mit der Zahlung von Krankengeld beinhalten. Danach soll das Krankengeld bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit für die ersten 14 Tage vom Arbeitgeber übernommen werden. Weitere Krankengeldzahlungen sollen dann von der zuständigen Krankenkasse geleistet werden. Nach der derzeitigen Regelung ist der Arbeitgeber verpflichtet, lediglich für die ersten zehn Tage der Krankheit Krankengeld zu zahlen. Um die für die Arbeitgeber entstehenden zusätzlichen Kosten auszugleichen, ist eine Reduzierung der Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung von derzeit 1,4% auf 1,0% der Bemessungsgrundlage vorgesehen. Dabei entspricht die Bemessungsgrundlage dem monatlichen Bruttogehalt des Beschäftigten, jedoch maximal SKK 23.738 (ca. EUR 619).

(Kontakt: [Juliane Kleyboldt](#), Tel.: +421/2/5935-0111)

Tschechische Republik Investmentfonds

Das tschechische Finanzministerium hat kürzlich einen Gesetzesentwurf vorgestellt, der unter anderem das Auflegen und Verwalten von Immobilienfonds erheblich erleichtern soll. Dieser Entwurf sieht vor, dass die Eintragung der Objekte ins Katasterregister vereinfacht sowie der Mindestanlagebetrag je Investment von derzeit CZK 2 Mio. (ca. EUR 66.500) aufgehoben wird. Daneben enthält der Gesetzesentwurf Vorschriften, die es Fondsgesellschaften erleichtern sollen, sowohl in Immobilien bzw. Immobiliengesellschaften als auch in Wertpapiere sowie andere Investmentfonds zu investieren. Das Gesetz soll in erster Linie die Entwicklung von Investmentfonds, insbesondere Immobilienfonds, in der Tschechischen Republik fördern.

(Kontakt: [Lenka Mrázová](#), Tel.: +420/2/5115-2553)

Ungarn Geplante Steueränderungen:

Am 27. Juni 2005 hat die ungarische Regierung umfangreiche Steueränderungen für die nächsten fünf Jahre angekündigt. Im Folgenden informieren wir über die wichtigsten der geplanten Änderungen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die vorgelegten Entwürfe im Zuge der Gestaltung des Gesetzesentwurfs sowie der Parlamentsdebatten noch einigen Änderungen unterliegen können.

Körperschaftsteuer

Im Jahr 2006 soll ein ermäßigter Körperschaftsteuersatz in Höhe von 10% eingeführt werden, der unter bestimmten Voraussetzungen für Körperschaftsteuerbemessungsgrundlagen in Höhe von maximal HUF 5 Mio. (ca. EUR 20.300) geltend gemacht werden kann. Darüber hinaus soll die Gewerbesteuer für Zwecke der Körperschaftsteuer in voller Höhe abzugsfähig werden. Derzeit sind lediglich 50% der Gewerbesteuer steuerlich abzugsfähig.

Einkommensteuer

Im Jahr 2006 soll der Spitzeneinkommensteuersatz von gegenwärtig 38% auf 36% reduziert werden. Gleichzeitig soll der Schwellenwert für den 18%igen Einkommensteuersatz schrittweise angehoben werden. Im Jahr 2010 soll dieser Schwellenwert voraussichtlich HUF 3 Mio. (ca. EUR 12.300) betragen.

Gewerbsteuer

Für das Jahr 2008 ist eine komplette Abschaffung der Gewerbsteuer geplant. Derzeit beträgt der Gewerbesteuersatz in Ungarn 2%.

Umsatzsteuer

Ab dem Jahr 2006 soll der Umsatzsteuersatz von derzeit 25% auf 20% gesenkt werden.

Sozialversicherung

Der Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung soll ab dem Jahr 2007 von derzeit 29% auf 26% und ab dem Jahr 2009 um weitere zwei Prozentpunkte auf 24% abgesenkt werden.

Sondersteuer auf Immobilien

Geplant ist außerdem eine jährliche Sondersteuer auf Immobilien, deren Verkehrswert HUF 100 Mio. (ca. EUR 405.000) übersteigt. Die Steuer soll ab dem Jahr 2006 auf den über HUF 100 Mio. hinausgehenden Teilbetrag erhoben werden und 0,5% betragen. In besonderen Fällen kann jedoch eine Ermäßigung in Höhe von bis zu 20% der fälligen Steuer gewährt werden.

(Kontakt: Dr. Marc-Tell Madl, Tel.: +36/1/461-9721)

Sie möchten noch mehr über ein Thema wissen?

Rufen Sie uns einfach an oder schicken Sie uns eine E-Mail:

Monika Diekert

monika.diekert@de.pwc.com

Tel.: +49(30)2636-5225

Lorenz Bernhardt

lorenz.bernhardt@de.pwc.com

Tel.: +49(30)2636-5204

Joachim Sohn

joachim.sohn@de.pwc.com

Tel.: +49(711)25034-3103

Wenn Sie unseren Newsletter abonnieren möchten, schicken Sie bitte eine E-Mail an Veronique a Marca: veronique.a.marca@de.pwc.com.

Die aktuellen Ausgaben von "EU Kompakt" finden Sie auch auf der Webseite von PwC unter:

http://www.pwc.com/de/ger/ins-sol/online-sol/themenpools/tpool_eu_erweiterung_news.html

Weitere interessante Beiträge zum Thema Mittel- und Osteuropa finden Sie auf unserer Webseite unter: http://www.pwc.com/de/ger/ins-sol/online-sol/themenpools/tpool_eu_erweiterung.html

Diese Informationen haben allgemeinen Charakter und beinhalten keine umfassende Analyse der behandelten Themen. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück.

© 2005 PwC Deutsche Revision. PricewaterhouseCoopers refers to the German firm PwC Deutsche Revision AG and the other member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.